Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

II.

Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der in Deutſchland geltenden Grundſätze über das Armenrecht im Prozeſſe.

Von Linde.

Die Ausbildung des Inſtituts des Armenrechts im Prozeſſe ſetzt voraus, daß die Juſtiz in irgend einer Beziehung nicht unentgeltlich vom Staate und den dazu mitwirkenden Perſonen verwaltet wird. Deshalb gehört die Entwicklung jenes Inſtituts gewöhnlich ſpäteren Perioden der Ausbildung des gerichtlichen Verfahrens an.

Bei den Römern wurde zur Zeit der Republik die Rechtsſprechung von dem Magiſtrat und Richter unentgeltlich ausgeübt [1]), und ſelbſt die Advokaten durften kein Honorar nehmen [2]). Ein Rechtsſtreit konnte ſonach nur durch die etwa nöhig gewordenen Reiſen, Zeugenvernehmungen u. dergl. zu Ausgaben führen. Die Beſtimmungen des ältern Rechts bezogen ſich auch nur auf derartige Ausgaben [3]). Erſt unter den chriſtlichen Kaiſern kommen eigentliche Gerichtskoſten, sportulae, vor [4]). Gewiſſen Perſonen und Inſtituten war aus beſonderer Begünſtigung gänzliche oder theilweiſe Spor-

---

1) v. Almendingen in Grolmans Magazin I. S. 302.

2) Zimmern Geſch. des röm. Priv. Rechts. B. 3. §. 166.

3) Fr. 79. pr. de jud. 5, 1. „Eum, quem temere adversarium suum in judicium vocasse constiterit, viatica, litisque sumtus adversario suo reddere oportebit."

4) Cod. de sportulis et sumptibus in div. jud. fac. 3, 2. Cod. de fructibus et lit. expens. 7, 51. Cod. Theod. 4, 18. Um dieſe Zeit gehören auch die Advokatenkoſten dazu. Const. 13. §. 9. Const. 15. de jud. 3, 1.

telfreiheit verliehen worden, und damit die Privilegirten dieſen Vortheil nicht zur Verfolgung anderer Perſonen mißbrauchen ſollten, wurde denjenigen Perſonen, gegen welche jene Privilegirte als Kläger auftraten, für dieſen Fall daſſelbe Privilegium verliehen.

Arme gehörten nach römiſchem Rechte nicht zu jenen Privilegirten, wiewohl ihnen die Juſtiz unentgeltlich verwaltet[5]), auch ein Anwalt nöthigenfalls amtlich gegeben wurde [6]).

An dieſem Syſtem hat das canoniſche Recht nichts Weſentliches geändert [7]); die Reichsgeſetzgebung dagegen den Grundſatz aufgeſtellt, daß den Armen nur, bis ſie zu beſſeren Vermögensumſtänden gelangt ſeyn, die Gerichtskoſten geſtundet werden ſollten, und daneben Vorkehrungen getroffen, um mißbräuchliche Benutzung des Armenrechts möglichſt zu verhindern.

Die deutſchen Partikulargeſetze ſchloſſen ſich überall dieſem Syſteme an, und bis zur neueſten Zeit war die Hauptaufgabe, welche die Wiſſenſchaft und Geſetzgebung rückſichtlich dieſes Gegenſtandes ſich ſtellten, die, auf welche Weiſe dem Mißbrauche des Armenrechts vorgebeugt werden könnte.

Dieſen Gang nahm bisher Wiſſenſchaft, Anwendung und Geſetzgebung insbeſondere auch im Großherzogthum Heſſen, in deſſen beiden ältern Provinzen (Oberheſſen und Starkenburg) im Weſentlichen die Grundſätze des gemeinen deutſchen Prozeßrechts, mit zeitgemäßer Nachhülfe in Übung ſind; in deſſen Rheinprovinz aber eine beſondere Geſetzgebung beſteht.

Seit Einführung der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung in dieſer Provinz hörten daſelbſt die frühern deutſchrechtlichen

---

5) Nov. 17. cap. 3. Const. 13. §. 9. de jud. 3, 1. S. auch Nov. 112. cap. 3.

6) Fr. 9. §. 5. de off. proc. 1, 16.

7) Cap. 11. §. 4. de rescript. in VI. 1, 3.

Einrichtungen auf, und an deren Stelle traten die betreffenden Bestimmungen des Schlusses vom 13. Brümaire J. IX., welcher eine Kammer der Sachwalter bei dem Cassationsgericht, bei jedem Appellationsgericht und Tribunal erster Instanz errichtete, und zu deren Geschäftstheile nach Art. 2. Zif. 5. gehörte: die Errichtung eines unentgeltlichen Berathungsbüreau für die dürftigen Bürger, deren Prozesse die Kammer unter die verschiedenen Avoues vertheilen sollte, um solche erforderlichen Falls zu betreiben, und nach dessen Art. 7. jedes Mitglied der Kammer besonders beauftragt war, die Prozesse der Dürftigen, welche ihm von dem Präsidenten der Kammer zugetheilt worden, zu untersuchen, seine Ansicht darüber zu geben, sie nebst seinem Gutachten an die Kammer zurück zu verweisen, damit sie der Präsident, erforderlichen Falls, den verschiedenen Avoues zu betreiben austheile.

Unter dem 19. Novemb. 1814 erließ die k. k. österreichische und k. baierische gemeinschaftliche Landesadministration eine Verordnung über das Armenrecht, welche aber in der Stadt Mainz keine gesetzliche Kraft erhielt.

Um nun in der ganzen Rheinprovinz Gleichförmigkeit herzustellen, wurde durch eine Großherzogliche Verordnung v. 4. April 1817 festgesetzt:

Art. 1. Wer sich in seinen Rechten verletzt glaubt, und nicht so viel Vermögen besitzet, um die zur Bestreitung der Gerichtskosten erforderliche Summe aufzubringen, hat einen Anspruch auf das Armenrecht.

Art. 2 Dieses Armenrecht besteht in der durch alle Instanzen zugestandenen Befreiung von der Entrichtung aller den Gerichtsschreibern, Anwalten, Gerichtsboten, Zeugen und Experten zustehenden Taxen, so wie der Stempel und Einregistrirungsgebühren aller Prozeßacten, Urtheile, Ausfertigungen und Vollziehungen, selbst derjenigen, die zur Erhaltung des Armenrechts den eigentlichen Prozessen vorhergehen. Diese Taxen und Gebühren werden jedoch von den Beamten, die es betrifft, vorläufig berechnet, und können in der

Folge, wenn der Arme einſt zu beſſeren Glücksumſtänden gelangt, oder den Prozeß gewinnt, nachgefordert werden.

Art. 3. Um das Armenrecht zu erhalten, muß der Anſuchende ein Zeugniß ſeines Bürgermeiſters und zweier Schöffen, Unſerer Regierungscommiſſion vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande ſey, die Prozeßkoſten zu beſtreiten. Dieſes Zeugniß muß die perſönlichen Umſtände, die Familienvermögens- und Erwerbsverhältniſſe des Anſuchenden und die dadurch begründeten Urſachen ſeines Unvermögens angeben, auch mit einem Auszug aus den Steuerrollen begleitet ſeyn. Unſere Regierungscommiſſion hat den Inhalt dieſes Zeugniſſes zu prüfen, und nach Befinden darunter zu ſetzen, daß von ihrer Seite gegen die Ertheilung des Armenrechts nichts zu erinnern ſey.

Art. 4. Mit dieſem Zeugniſſe verſehen, wendet ſich der Anſuchende an Unſern Staatsprocurator bei dem Gerichte erſter Inſtanz, welcher von der Anwaltskammer Gutachten erfordert, und, wenn auch nur ein Mitglied der Anwaltskammer, oder Unſer Staatsprocurator, die Anſprüche des Armen, wegen deren er einen Prozeß führen will, für gegründet hält, in einer ſchriftlichen Urkunde erklärt, daß der Anſuchende zum Armenrechte zugelaſſen ſey. Gegen die Weigerung Unſeres Staatsprocurators bei dem Kreisgericht, dieſe Erklärung zu ertheilen, hat der Recurs an die General-Staats-Procuratur bei Unſerem Obergerichte Statt.

Art. 5. Gehört die Sache in erſter Inſtanz vor die Friedensgerichte, ſo wird dieſe Urkunde dem Anſuchenden zugeſtellt, um davon ſowohl bei Gericht, als bei den Rentmeiſtern Gebrauch machen zu können. Der gewöhnliche Gerichtsbote des Friedensgerichts des Beklagten, oder derjenige, welcher in Gemäßheit des Art. 4. der Prozeßordnung von dem Friedensrichter ernennt werden wird, iſt ſeine Amtsverrichtungen zu leiſten verbunden.

Art. 6. Gehört die Sache in erſter Inſtanz vor das Kreisgericht, oder erwächſt ſie durch Berufung dahin, ſo hat

der Präsident der Anwaltkammer den Anwalt des Armen zu bezeichnen. Der im Kanton wohnende, oder wenn mehrere daselbst wohnen, der vom Staatsprocurator der Reihe nach bezeichnete Gerichtsbote, ist seine Amtsverrichtungen zu leisten verbunden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt geschieht durch den diensthuenden Audienz-Gerichtsboten. In allen obigen Fällen zieht die Verweigerung eine Suspension von 3 Monaten nach sich, welche auf Antrag Unseres Staatsprocurators von Unserem Kreisgericht, nachdem der seine Dienste verweigernde Beamte in der Rathskammer gehört, oder dahin berufen worden, ausgesprochen wird. Gegen dieses Erkenntniß steht die Berufung an Unser Obergericht, sowohl Unserem Staatsprocurator als dem suspendirten Beamten zu.

Art. 7. Von allen Zulassungen zum Armenrecht hat Unser Staatsprocurator Unsere Regierungscommission zur Bedeutung der Einregistrirungs- und Stempelverwaltung in Kenntniß zu setzen.

Art. 8. Im Fall das Armenrecht vor dem Kreisgericht nicht nachgesucht worden wäre, und bei der Fortsetzung des Prozesses vor dem Obergerichte darum nachgesucht würde, so hat das nämliche Verfahren Statt.

Art. 9. Werden Zeugenverhöre oder Gutachten von Sachverständigen erfordert, so haben die Gerichte in dem Fall, wo die Zeugen außerhalb des Orts, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat, wohnen, oder der Gegenstand des Augenscheins sich außerhalb befindet, von der ihnen durch die Art. 253. u. 305. der Prozeßordnung verliehenen Gewalt Gebrauch zu machen, und dem Friedensgerichte des Kantons die Abhör des Zeugen oder die Beeidigung des Sachverständigen aufzutragen.

Art. 10. Die Zulassung zum Armenrecht kann auf die Beurtheilung des unterliegenden Theils in die Kosten, so viel die Rechte des obsiegenden Theils betrifft, keinen Einfluß haben.

Art. 11. Alle in gegenwärtiger Verordnung nicht enthaltenen oder ihr zuwiderlaufenden gesetzlichen Verfügungen sind hierdurch aufgehoben.

Diese Verordnung selbst kann nur als eine bestimmtere Nachhülfe und nähere Ausbildung des, in der französischen Gesetzgebung allerdings anerkannten Armenrechts betrachtet werden, und es ist sonach nicht richtig, wenn behauptet wird, daß dadurch oder doch durch die k. k. österreichische und k. baierische Verordnung v. J. 1814 das Institut des Armenrechts erst eingeführt worden sey.

Seit dem Jahre 1823 ist aber unser Gegenstand auf interessante Weise auch in den ständischen Verhandlungen im Großherzogthum Hessen vorgekommen. Im Jahre 1823 wurde nämlich in einem eigenen Antrage auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, zu verhindern, daß nicht Bosheit oder Intrigue unter der Larve der Armuth das geheiligte Asyl der Justiz mißbrauche, und den Bemittelten durch kostspielige und langwierige Proceduren zu Grunde richte. Das zweckmäßigste Mittel dagegen sey, in so fern es nicht beliebt werde, das Armenrecht ganz abzuschaffen, den frivolen Kläger, der sich des Armenrechts bediene, bei körperlicher Haft zu den Kosten und Schäden zu verdammen [8]). Die zweite Kammer hatte hierauf den Beschluß gefaßt: „die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, welcher den Zweck habe, den Mißbräuchen vorzubeugen, welche bei den dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Rheinhessen durch Zulassung zum Armenrecht in Civilprozessen entstehen können."

Da die erste Kammer dagegen der Ansicht war: „die Staatsregierung zu ersuchen, zur Entfernung des Mißbrauchs

8) Verhandl. der 2. Kammer d. Landst. v. J. 1823—24. B. I. H. 2. Beil. 49. S. 20. f. Die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand s. m. ebendaselbst S. 21—23. u. Heft 2. Protok. S. 36—41. Heft 4. Beil. 131. S. 35. f. Heft 5. Protok. S. 68. und Heft 11. S. 71.

des Armenrechts in der Provinz Rheinheſſen, die geeigneten reglementariſchen Anordnungen zu erlaſſen, zugleich aber auch für die beiden andern Provinzen, für welche es an umfaſſenden und gleichförmigen Anordnungen über dieſen Gegenſtand fehle, mit den geeigneten Verfügungen zu beſchenken" — die zweite Kammer aber nur eine geſetzliche Beſtimmung für zuläſſig erkannte, ſo wurde eine, ihrem erwähnten Beſchluſſe entſprechende einſeitige Adreſſe überreicht.

Auf dem Landtage von 1829—30 wurde wegen deſſelben Gegenſtandes abermals in der zweiten Kammer ein Antrag dahin geſtellt: die höchſte Staatsbehörde um Vorlegung eines Geſetzes zu bitten, daß der Gegenparthei eines mit dem Armenrechte Begünſtigten, gleichfalls der Gebrauch von Stempelpapier, ſo wie die Bezahlung von Gerichts-, Enregiſtrementsgebühren u. dergl., in ſo lange erlaſſen werde, als der Rechtsſtreit unentſchieden ſey, und eine Nacherhebung der Stempel-Gerichts-Enregiſtrementstaxen u. ſ. w. bei ihr nur dann, wenn ſie rechtskräftig in die Koſten des Prozeſſes verurtheilt worden, Statt finden; im gegentheiligen Falle aber, wenn den zum Armenrecht Zugelaſſenen dieſe Verurtheilung treffe, von jener Nacherhebung für immer abgeſtanden werde"[9].

Nach erfolgten ausführlichen Verhandlungen vereinigten ſich beide Kammern zu dem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe, die Staatsregierung zu ermächtigen, in einem zu erlaſſenden Geſetze die dem Antrag entſprechende Verfügung zu treffen.

Ein Geſetz iſt über dieſen Gegenſtand bisher nicht erfolgt, die Materie aber intereſſant genug, ſie nochmals öffentlich zur wiſſenſchaftlichen Erörterung zu führen.

Die erwähnten landſtändiſchen Anträge ſind in ihrer Richtung den wiſſenſchaftlichen Anregungen gefolgt, denn während ſich der erſte Antrag darauf beſchränkte, Mißbräu-

9) Verhandl. der 2. Kam. d. Landſt. im J. 1829—30. B. I. Beil. 43. S. 219. f.

chen vorzubeugen, griff der zweite Antrag eine Anſicht auf, die kurz vorher von Gans [10]) als gemeinrechtliches Rechtsprinzip behauptet worden war. Dieſe Anſicht hatte jedoch der Verfaſſer dieſes Aufſatzes, gleich nach ihrem Erſcheinen zu widerlegen verſucht [11]), und zwar nicht blos nach Grundſätzen des poſitiven Rechts, ſondern vorzüglich auch nach allgemeinen Grundſätzen.

Wenn über vorliegenden Gegenſtand I. angeführt wird: „daß es nach allgemeinen philoſophiſchen und politiſchen Grundſätzen gerecht und billig erſcheine, Demjenigen, welcher mit einem Armen ſtreite, dieſelben Privilegien, wie dieſen, genießen zu laſſen;“ ſo kann man weder zugeben, daß der Genuß des Armenrechts unter den Geſichtspunkt eines Privilegs fällt, noch, daß es recht und billig ſey, in dieſer Rückſicht den Reichen wie den Armen zu behandeln.

So nothwendig als Selbſthülfe im Staate unterſagt ſeyn ſoll, eben ſo nothwendig darf die Gewährung richterlicher Hülfe nicht an Bedingungen geknüpft werden, die es einem Theile der Staatsangehörigen unmöglich macht, Recht zu erlangen. Je verwickelter und mannigfaltiger der rechtliche Verkehr in einem Staate ſich geſtaltet, und je vollſtändiger die Rechtsgeſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft ſich ausbildet, deſto ſchwieriger wird die Verwaltung der Juſtiz, und deſto koſtſpieliger die dafür zu treffenden Einrichtungen. Nach dem jetzigen Zuſtand der Juſtizorganiſation aller cultivirten Staaten iſt die Verwaltung mit bedeutenden Koſten verbunden. Der Staat kann die Koſten dieſer Verwaltung entweder auf dem

---

10) S. P. Gans Zeitſchr. für die Civil- u. Criminalrechtspfl. im Königreich Hannover. 1826. B. 1. H. 1. S. 26. f.

11) In der Zeitſchrift für Civilrecht und Proz. B. 1. H. 1. S. 57. f. Der Ausführung trat ſpäter bei Zimmern Geſch. d. röm. Privatr. B. 3. S. 518. Eine Widerlegung meiner Anſicht iſt mir nicht bekannt geworden.

Wege der eigentlichen Besteuerung beibringen, oder er kann die erforderlichen Beiträge mit den einzelnen Streitsachen in ein Verhältniß bringen [12]). In jenem Falle werden die Kosten auf dem Wege der eigentlichen Contribution (Besteuerung), in diesem aber auf dem der Retribution (Vergütung) herbeigeschafft. Es können begreiflich auch beide Wege mit einander vereinigt werden. Hielt es ein Staat nun den Verhältnissen angemessen, die Kosten der Justizverwaltung im Wege der eigentlichen Besteuerung herbeizuschaffen, so würde, da die Steuerbeiträge nur von Denjenigen erhoben werden könnten, die im zahlungsfähigen Zustande sich befinden, der Arme wegen seiner Zahlungsunfähigkeit von den Beiträgen befreit bleiben, und ihm sodann, in vorkommenden Fällen die Justiz unentgeltlich verwaltet werden, ohne daß für das prozessualische Verfahren ein besonderes Institut des Armenrechts geschaffen zu werden brauchte. Auch würde bei solcher Einrichtung schwerlich Jemand behaupten, daß dem Reichen, welcher mit einem keine Steuer zahlenden Armen in einen Prozeß gerieth, nun deshalb ein Theil der Steuern notirt oder gar nachgelassen werden müsse, weil der Gegner zu den Lasten der Justizverwaltung nichts beitrüge; denn eine solche Behauptung enthielte die Ansicht, daß für einen Reichen, der in Privathändel mit einem Armen verwickelt wäre, alle übrigen zahlungsfähigen Steuerpflichtigen die Prozeßkosten deshalb tragen müßten, weil sie genöthigt wären, solche für den Armen zu decken. Bei einer solchen Einrichtung würden aber selbst solche Staatsangehörige, welche Steuerfreiheit als wirkliches Privilegium genießen, auch unentgeltlich die Justiz administrirt erhalten.

Der Staat kann nun aber die Deckung der Gerichtskosten auch auf dem Wege der Retribution, also dadurch bewirken: daß er die Beiträge zu den Gerichtskosten mit den einzelnen Streitsachen in ein Verhältniß bringt [13]), und auch alsdann

12) Der Fall, daß Gerichtsstellen besonders dotirt sind, ist sehr selten.

13) Wenn Gensler im Handbuch zu Martin's Lehrb. d. bürgerl.

beruht die Verbindlichkeit der Partheyen, für die Verwaltung der Justiz in Civilrechtsstreitigkeiten Prozeßkosten zu zahlen, darin, daß der Staat nach der getroffenen Einrichtung über die Justizverwaltung den dazu nöthigen Aufwand, als Mittel zum Zwecke, von den Staatsmitgliedern erhebt. Die zur Betreibung eines Prozesses nothwendig von den streitenden Theilen alsdann zu tragenden Kosten können sodann auch nicht als eine Erschwerung des Rechtssuchenden betrachtet werden; es

---

Proz. Jena 1821. S. 193. Note. bemerkt: daß die Gerichtsuntergebenen dort, wo französisches Recht gelte, zu bedauern seyn, weil durch die, mit dieser Gerichtsverfassung verbundenen, Gerichtsgebühren u. s. w. sammt dem Enregistrement sie von der Justiz doppelt und dreifach geplündert werden, und daß es überhaupt ein frommer Wunsch bleiben würde, daß die Gerichtsgebühren nur nach dem Gerichtsbedarf abgemessen, nicht aber als Quelle der Einkünfte des Landes- oder Gerichtsherrn angesehen werden möchten; — so verdient hier bemerkt zu werden, daß im Großherzogthum Hessen die Gerichtskosten durch einen Gerichtsstempel erhoben werden, und daß dieser Stempel mit solcher Berücksichtigung aller Verhältnisse angelegt ist, daß eine genaue Berechnnng nunmehr ergeben hat, daß der Erlös des Gerichtsstempels gerade den ganzen Aufwand der Kosten der Gerichtsverwaltung, im Umfange des ganzen Großherzogthums deckt, und — abgesehen von einigen hundert Gulden, die natürlich bei einem so schwierigen Gegenstande nicht in Anschlag gebracht werden können — der Stempel weder mehr noch weniger einbringt. Die Aufgabe, deren Lösung bisher als **pium desiderium** betrachtet worden ist, hat sonach im Großherzogthum Hessen, und vielleicht sonst in keinem Staate, ihre volle Erledigung gefunden. Diese Lage der Sache beweist die große Umsicht, mit welcher die Stempelordnung redigirt ist, und warnt, nicht Veränderungen vorzunehmen, die dem ganzen Systeme einen Stoß geben. Das Prinzip der Gegenseitigkeit des Armenrechts würde, auch in seiner consequenten practischen Durchführung, wahrscheinlich das ganze schöne Werk zerstören, unerwartete Ausfälle herbeiführen, und die Gerichtshöfe wahrscheinlich noch viel mehr mit streitlustigen Partheien anfüllen, und den Staat nöthigen, bald das Richterpersonal sehr zu vermehren.

iſt das vielmehr die Anwendung eines der, im Allgemeinen nothwendigen, Mittel zur Erreichung eines im Allgemeinen nothwendigen, in jedem Fragefalle aber willkührlichen Zweckes.

Wenn nun der Staat die Verwaltungskoſten der Juſtizpflege mit den einzelnen Prozeßſachen in Verbindung bringt, ſo kann dennoch dem Staate theils die Befugniß nicht abgeſprochen werden von der Erfüllung der Verpflichtung, die Koſten zu tragen, in einzelnen Fällen zu dispenſiren, ſobald dadurch nicht Privatrechte eines Andern verletzt werden; theils kann ſich der Staat nicht von der Verpflichtung losſagen, die Juſtiz auch dann zu verwalten, wenn in einem beſondern Falle ein Recht Suchender, oder ein in die Lage der Rechtsvertheidigung Geſetzter, die regelmäßig nothwendigen Koſten nicht aufzubringen vermag. Dafür liegen die Gründe im Staatszwekke, im Verbote der Selbſthülfe, in dem Rechte der Unterthanen auf rechtlichen Schutz u. dergl., ſämmtlich Verpflichtungen, die der Staat anerkennen und erfüllen muß, ohne auf die Vermögensverhältniſſe der Hülfeſuchenden ſo entſchieden Rückſicht zu nehmen, daß in der Unvermögenheit ein zureichender Grund, jene Pflicht nicht zu erfüllen, je gefunden werden darf.

Befreit der Staat in einzelnen Fällen, oder auch einzelne Claſſen oder Perſonen durch Privilegien von der Tragung der Gerichtskoſten, natürlich immer nur in ſo fern ſie dem Staate, oder ſolchen Perſonen zufallen würden, über deren Recht er in dieſer Beziehung verfügen darf, — ſo kann aus dieſem Grunde ein Dritter, der mit der befreiten Perſon zu Gerichte gehen muß, ein Recht auf eine ähnliche Befreiung eben ſo wenig herleiten, als es in der Natur der Privilegien liegt, daß Jeder, der mit einem Privilegirten in Berührung geräth, verlangen kann, für den Fragefall eben ſo privilegirt behandelt zu werden, wie der Gegner. Wird aber Jemand auf den Grund ſeiner Armuth von den Prozeßkoſten befreit, ſo kann im Allgemeinen der nicht arme Gegner eine gleiche Befreiung auch außerdem ſchon deshalb nicht in Anſpruch nehmen, weil dieſer

Grund für ihn nicht vorhanden iſt, und natürlich nicht übertragen werden kann. Iſt der Gegner der armen Parthey ſelbſt dürftig, ſo gebührt ihm freilich dieſelbe Befreiung; aber nicht des Gegners, ſondern der eignen Armuth wegen. Will man aber das Recht des Gegners einer das Armenrecht genießenden Parthey, auf gleiche Befreiung von den Prozeßkoſten, aus der nothwendigen Partheyengleichheit bei der Rechtsverfolgung herleiten, dann müßte, damit dieſer Grund zu anderen Beſtimmungen, als den eben aufgeſtellten nöthigte, erſt bewieſen werden:

1) Daß ein ſtreitender Theil ein Recht auf eine Partheyengleichheit in dem Sinne habe, daß es der einen Parthey nicht koſtſpieliger gemacht werde, ihre Vertheidigungs- und Angriffsrechte auszuüben, als der andern; denn wenn nach allgemeinen Grundſätzen die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkoſten für den einen Theil, nicht die Folge davon iſt, daß der andere Theil dieſelbe Verpflichtung hat, ſondern blos davon, daß die Rechtspflege dieſes nothwendig macht, ſo führt die Befreiung des einen Theils auch nicht nothwendig ein Recht des andern Theils auf gleiche Befreiung herbei, ſondern dieſes Recht iſt dann nothwendig durch einen andern Rechtsgrund bedingt. Damit der dafür angeführte Grund gelte, würde aber auch, und zwar vorerſt 2) feſtſtehen müſſen, daß wirklich eine practiſche Ungleichheit der Partheyen vorhanden ſey, wenn ein Theil die Prozeßkoſten beſtreiten müßte und der andere davon befreit wäre.

Wenden wir uns zu 2) zuerſt zur Erörterung dieſes Punktes. Es wird ſchwer halten, durch Aufſtellung eines Begriffes der Partheyengleichheit dieſe ſo beſtimmt zu characteriſiren, daß daraus die aufgeworfene Frage gelößt werden könnte. Das Weſen der Partheyengleichheit beſteht wohl darin, daß der eine Theil ſchon durch das Geſetz in eine ſolche Lage geſetzt wird, daß er nicht mehr und nicht weniger als der andere bei der Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung beſchränkt und begünſtigt ſey. Daß dieſer Grundſatz in der

Anwendung zu sehr vielen Modifikationen führe, davon liefert das Prozeßrecht viele [14]) Belege. Solche Modifikationen heben nämlich die Gleichheit nicht auf, führen sie vielmehr erst practisch herbei. Die gleiche Behandlung besteht nicht darin, daß man unbedingt gegen Einen, wie gegen den Andern verfährt, sondern gerade umgekehrt darin, daß man die Behandlungsart nach den concreten Verhältnissen abmißt. Deshalb werden so oft auch im Prozesse auf den Grund allgemeiner und besonderer Verhältnisse der Personen und Sachen, unter denselben Partheyen verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht [15]). Man verzeiht dem Landmanne Irrthümer und restituirt ihn gegen Versäumnisse, die dem Rechtsgelehrten und Geschäftsmanne vom Fache nicht nachgesehen werden; man behandelt, den Minderjährigen, das Frauenzimmer oft nach gesetzlicher Bestimmung, auf den Grund von Verhältnissen, die in dem persönlichen Zustande liegen, anders als den Großjährigen und Mannspersonen. Schwerlich würde in allen hierher gehörigen Fällen, wo man die Partheyen nicht auf dieselbe Weise behandelt, behauptet werden, daß dadurch die Gleichheit der streitenden Theile vor Gericht aufgehoben sey. Ebenso hängt es aber auch bei der Tragung der Prozeßkosten von Umständen ab, ob darin eine practische Ungleichheit liegt? indem eine wirklich arme Parthey, einer wirklich reichen gegenüber, schwerlich von dieser, durch den Genuß des Armenrechtes in wahrem Vortheile ist. Wenn aber der Umstand: daß eine Parthey mehr Mittel hat, den Prozeß zu betreiben, eine Ungleichheit herbeiführte, so würde, dadurch, daß man unbedingt einer jeden Parthey, ihrem im

14) Mein Lehrbuch des Civilprozesses. Aufl. 3. §. 118.

15) Daß ist bei Armen auch in anderer Beziehung der Fall, s. z. B. B. 2. R. A. §. 66. 114. Vis. Absch. v. 1713. §. 60, in welcher Bestimmung zwar auch eine Ungleichheit, aber gewiß kein Unrecht wider den Gegner liegt.

Genuſſe des Armenrechts ſich befindenden Gegner gegenüber, dieſelbe Befreiung zuſpreche, die Ungleichheit nur noch größer, weil der Reiche, der ſeines Reichthums wegen ſchon nach jener Vorausſetzung im Vortheil iſt, dadurch noch vortheilhafter geſtellt würde. Manche Anwälde und Richter haben leider geneigteres Ohr für die reiche Parthey, die eben ihres Reichthums wegen eine einflußreichere Stellung einnimmt, als für die arme, und deshalb gewöhnlich unbedeutendere Parthey. Die Erſcheinung wird ſich freilich nur bei ſchlechten Richtern und Anwälden finden; aber ſolche kann man hierbei zunächſt auch nur im Auge haben; denn auf gute wird das Verhältniß der Armuth und des Reichthums in keiner Hinſicht wirken. Daß eine zum Armenrechte zugelaſſene Parthey die Gelegenheit, ohne Koſtenaufwand ſtreiten zu dürfen, mißbrauchen, und dadurch eine wahre Plage gerade für ſolche Gegner werden kann, die nur nicht ſo arm ſind, um zum Armenrechte gelangen zu können, iſt freilich nur zu oft der Fall; allein dieſer Mißbrauch, der verhütet werden ſollte und kann, liegt nicht nothwendig im Armenrechte, er bildet auch wohl nicht die Regel, und durch ihn kann alſo nicht die nothwendige Ungleichheit der Partheyen bewieſen werden.

Wenn hieraus hervorgeht, daß dadurch, daß nur ein Theil zum Armenrechte gelaſſen wird, durchaus nicht nothwendig eine practiſche Ungleichheit der Partheyen herbeigeführt werde; ſo bedürfte die unter 1) aufgeworfene Frage eigentlich keiner weitern Unterſuchung, da ſie ſich hiernach von ſelbſt erledigte; allein es läßt ſich ſelbſt unter Annahme der Wahrheit der Vorausſetzung: daß das Armenrecht blos einem Theile bewilligt, practiſche Ungleichheit der Partheyen bewirkte, dennoch beweiſen, daß kein Theil ein Recht hat, die Aufhebung einer ſolchen Ungleichheit zu fordern.

Wenn nämlich zu 1. einer Parthey die Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung unter den im Allgemeinen geſetzlich ausgeſprochenen Bedingungen auch in jedem beſondern Falle zugeſtanden wird, ſo kann ſie ſich nicht über Unrecht beſchwe-

ren. Wenn unter dieſen Bedingungen ſolche ſind, die ein nutzbringendes Intereſſe des Staates zum Gegenſtande haben, und der Staat hierauf verzichtet, ſo liegt darin gleichfalls eben ſo wenig ein Unrecht für den nicht mit derſelben Gunſt behandelten Theil, als es ein Unrecht iſt, daß man ſich überhaupt mit Jemand in einen Rechtsſtreit einlaſſen muß, der außer vielen perſönlichen, die Prozeßführung ihm erleichternden Eigenſchaften, auch insbeſondere mehr Vermögen beſitzt, als wir. Wird aber durch eine ſolche Ungleichheit kein Unrecht geſetzt, ſo hat auch kein Theil ein Recht zu verlangen, daß der Zuſtand aufgehoben werde.

Es ſcheint hierdurch hinreichend bewieſen zu ſeyn, daß man wenigſtens nicht nach allgemeinen Grundſätzen über das gerichtliche Verfahren zu der Anſicht gelangen kann, daß die Rechtsgleichheit fordere, im Falle eine Parthey das Armenrecht genießt, es auch der andern Parthey unter allen Umſtänden zu bewilligen. Auch die Anſicht, welche den Genuß des Armenrechts als ein Privilegium darzuſtellen verſucht, vermag nicht zu dem Ergebniſſe zu führen, daß der Partheyengleichheit wegen auch der Reiche, einem Armen gegenüber, die Wohlthat des Armenrechts in Anſpruch nehmen könne. Denn theils folgt aus dem Ausgeführten ſchon, daß das Armenrecht auf keinem eigentlichen Privilegium beruht, theils würde ſelbſt, wenn das Gegentheil der Fall wäre, daraus nicht folgen, was die Innſeite daraus herleitet.

Hiermit ſtimmt auch ſelbſt die poſitive Geſetzgebung vollſtändig überein.

Bei den Römern genoß nämlich eine Reihe von Perſonen geſetzlich [16]) gänzliche [17]) oder theilweiſe [18]) Sportel-

16) Darauf deuten die Worte: „Cum quidam per leges sacrasque constitutiones .... sibi quaesita privilegia praetendunt". in Const. 6. de fruc. et lit. exp.

17) Const. 7. §. 6. de advocat. div. judic. 2. 8. (Justin.), Nov. 123. cap. 28. in f. (Justin.). Auth. sed hod. cod. de episc. et cler. 1. 3.

freiheit. Dieſes Privilegium verlieh ſeinem Inhalte nach dem Begünſtigten nicht eine blos zeitige Befreiung, einen Credit wegen der Gerichtsſporteln, ſondern das Recht auf durchaus unentgeltliche Verwaltung der Juſtiz von Seiten der Gerichte. Der allgemeine Grund für ein ſolches Privilegium lag, wenn man die einzelnen im Geſetze angegebenen Fälle betrachtet, ſichtbar in der Begünſtigung gewiſſer Stände und Inſtitute; auch bedarf es kaum der Bemerkung, daß Vermögensloſigkeit jener Perſonen oder Inſtitute, gewiß nicht die bewegende Urſache war, die den Geſetzgeber zur Verleihung des gedachten Privilegiums beſtimmte. Außerdem konnte es auch vorkommen, daß Jemanden aus beſonderer Gnade (per speciales largitates) für ſeine Perſon eine ſolche Sportelfreiheit bewilligt würde; aber auch dieſe Begünſtigung wurde wenigſtens nicht nothwendig durch Armuth veranlaßt, es war vielmehr gleichgültig, welche Gründe den Geſetzgeber dabei beſtimmten. Es iſt nicht einmal wahrſcheinlich, daß Arme ein ſolches Privilegium erwirkten, oder daß Anaſtaſius in der Const. 6. cit. jene beſonders im Auge gehabt habe [19]; auch findet ſich kein Beweis in den Quellen, daß Anaſtaſius in dieſer Beziehung wegen der Armen etwas verordnet habe, da ſeine übrigen, auf die Sportelfreiheit ſich beziehenden Geſetze von andern Perſonen reden [20];

---

18) Const. 28. §. 2. Const. 33. §. 5. de episcop. et cler. 1. 3. (Leo et Anthemius), Const. 8. de principibus agentium in rebus. 12. 22. (Zeno), Const. 12. §. 1. 4. de proxim. sacror. scrin. 12. 19. (Anastasius), Const. 18. §. 2 de re milit. 12. 36. (Anastasius), Const. 6. de fruct. et lit. expens. 7. 51. (Anastas.) Nov. 123. cap. 28. (Justin.), Const. 29. §. 1. de episcop. audient. 1. 4. (Justinian.).

19) Gans Zeitſchr. S. 28 bezieht nämlich die Worte ex speciali largitate in Const. 6. cit. ausſchließlich auf das Armenrecht.

20) Const. 12. §. 1. 4. de prox. sacror. scrin. 12. 19. Const, 18. §. 2. de re milit. 12. 36.

und daſſelbe iſt der Fall bei den frühern hierher gehörigen Verordnungen von Leo und Anathemius, ſo wie bei den ſpätern von Juſtin und Juſtinian (S. Noten 18. 20.)

In ſo fern, als nicht Armuth, ſondern allein Begünſtigung gewiſſen Perſonen die Sportelfreiheit verlieh, iſt freilich ſchon die poſitive Geſetzgebung, durch die Betrachtung, daß durch derartige Privilegien der Privilegirte eine erleichterte Rechtsverfolgung im Verhältniſſe zu ſeinem Gegner habe, und leicht dieſen Vortheil benutzen könnte, andere Perſonen, durch angefangene Prozeſſe zu chicaniren (»et quoniam controversiis, quas in judiciis moveri contigerit, aequalitatem litigatoribus volumus servari et adversariis eorum; pro sumptibus et expensis, similem antelatorum beneficiorum praerogativam custodiri«) [21]), zu dem Reſultate gelangt, eine Gleichſtellung des Nichtprivilegirten mit dem Privilegirten eintreten zu laſſen, allein dieſe war nicht ſo allgemein, daß ſie immer eingetreten wäre, ſondern ſie hing davon ab, daß der Privilegirte die Rolle des Angreifers beim Beginnen des Rechtsſtreites übernahm; das liegt klar in der ganzen Faſſung der Const. 6. de fruct. et lit. expens. 7. 51.

„Cum quidam per leges sacrasque constitutiones, alii per speciales largitates sibi quaesita privilegia praetendunt, tam super sportulis pro conventionibus usque ad certam quantitatem praebendis, quam super expensis litium, vel minuendis, vel penitus non agnoscendis: per hanc legem decernimus, ut quicunque hujusmodi privilegio munitus est, vel postea talem praerogativam quolibet modo meruerit, sciat, ut si quos ipse, utpute obnoxios sibi pro quacunque criminali vel civili causa constitutos, in accusationem deduxerit: hos nihilominus iisdem privilegiis potituros; quoniam non est ferendum, eos, qui praefatas praerogativas praetendunt, aliquid plus ab adversariis suis

21) Const. 12. § 4. de prox. sacr. scrin.

quaerere concedi, quam ipsi ab aliis pulsati facere patiuntur."

Das hatte auch in ſo fern einen Grund, weil man jedenfalls durch das Beginnen eines Rechtsſtreites ja nur in der Eigenſchaft als Kläger chicaniren kann. Wird Jemand als Beklagter in einen Prozeß verwickelt, ſo kann man wenigſtens im Allgemeinen nicht ſo leicht befürchten, daß er den Prozeß aus Streitluſt herbeigeführt habe.

Dieſe Befreiung der Armen von Gerichtskoſten, hatte ihren Grund aber nicht in einem Privilegium, ſondern auf der einen Seite in der Unmöglichkeit, von Demjenigen, der Nichts hat, Etwas zu erlangen, und auf der andern Seite, in der Verpflichtung des Staates, wenn richterliche Hülfe nothwendig überall an die Stelle der Selbſthülfe treten ſoll, das Einſchreiten und Wirken des Richteramtes nicht abſolut an Bedingungen zu knüpfen, die ein Theil der Staatsbürger durchaus nicht erfüllen kann. Es gilt in der That von der Tragung der Prozeßkoſten daſſelbe, was bei der Übernahme anderer Beiträge, die als nothwendige Mittel zur Erreichung anderer Staatszwecke erſcheinen, eintritt. In ſolchen wird und ſoll der Grundſatz befolgt werden, daß kein Staatsbürger deshalb, weil es ihm nicht möglich iſt, zu den Mitteln des Staatszweckes beizutragen, nun auch von den Vortheilen ausgeſchloſſen werde, wofern eine Theilnahme ſonſt möglich iſt. So wenig nun im Allgemeinen ein Staatsbürger daraus: daß ein anderer, der gewiſſe Laſten nicht übernehmen kann, eine Befreiung für ſich von denſelben Laſten herleiten kann; eben ſo wenig iſt das bei den Prozeßkoſten der Fall. Die ganze Faſſung des Anaſtaſianiſchen Geſetzes beweiſt auch, daß von wahren Privilegien als Bedingungen gewiſſer Perſonen die Rede iſt; dafür kann man aber im Ernſt die einer Parthey zuſtehende Freiheit, ohne Zahlung von Prozeßkoſten ſtreiten zu dürfen, wahrlich nicht zählen. Schutz in ſeinem Rechte iſt die geringſte, aber auch die unbedingteſte Forderung, die man im Staatsleben machen kann; und wenn Armuth ſo ſehr zu

den urſprünglichen Erſcheinungen des geſelligen Lebens gehört, daß ihre Exiſtenz mit der des Eigenthums, Erwerbs, und des Bedürfniſſes, mit dem der Menſch in die Welt tritt, gegeben iſt [22]), dann kann es nur als Forderung des ſtrengen Rechtes, nicht als Gnade und Begünſtigung gelten, daß die Verwaltung der Rechtspflege an Bedingungen geknüpft werde, deren Erfüllung nur dem Wohlhabenden möglich iſt. Das Gegentheil behaupten, heißt Armuth und Rechtsloſigkeit identifiziren, und das Armenrecht im Prozeſſe als ein begünſtigendes Privilegium betrachten, heißt die Aufhebung eines Unrechts, und Garantie des rechtlichen Schutzes auch für den Armen, für bloße Gnade des Staates erklären. Wenn aber auch Anaſtaſius durch die per speciales largitates quaesita privilegia, das Armenrecht im Prozeſſe hätte bezeichnen wollen, ſo würde es dennoch falſch ſeyn, als Prinzip aufzuſtellen: daß zu Folge der Const. 6. de fruct. et lit. exp. der Gegner einer zum Armenrechte gelaſſenen Parthey dieſelbe Befreiung genießen müſſe, weil dieſe Gleichſtellung nur für den Fall ausgeſprochen iſt, wenn die befreite Perſon der Kläger, nicht auch, wenn ſie der Beklagte iſt.

Das canoniſche Recht enthält über unſern Gegenſtand nur das allgemeine Prinzip: „sed et ubi notabiliter fuerint pauperes litigantes, etiam pro expensis nil prorsus exigat ab eisdem“ [23]).

In dem deutſchen Prozeßrechte iſt es ausgemachter Grundſatz: daß Armuth keine gänzliche Befreiung von den Prozeßkoſten, ſondern blos ſo lange, bis die arme Parthey zu beſſern Vermögensumſtänden gelangt, Stundung der Koſten genießt [24]). Dadurch iſt nun auf jeden Fall die

22) Michelſen über altnordiſches Armenrecht, in Falck's Eranien zum deutſchen Recht. Liefr. 2. S. 122.

23) Cap. 11. §. 4. de rescript. in VI. 1. 3.

24) C. G. O. v. 1594. §. 27. (23). C. G. O. v. 1521. Tit. 25. §. 1. C. G. O. v. 1555. I. 41. §. 1. 2. u. Tit. 78. R. A. v. 1566. §. 105. O. A. v. 1600.

wahre Befreiung von den Prozeßkosten, wie sie das römische Recht kennt, aufgehoben, also auch, wenn die Römer das als ein begünstigendes Privilegium betrachtet hätten, dieses Privilegium. Man könnte aber geneigt seyn, davon auszugehen, daß dem Gegner einer zum Armenrechte, in seiner jetzigen Bedeutung, zugelassenen Parthey, doch wenigstens nach dem Geiste des Anastianischen Gesetzes gleichfalls das beneficium adnotationis eingeräumt werden müsse, weil in diesem beneficium doch immer noch einige Begünstigung erhalten worden sey, und Anastasius nun einmal durchaus dem Wohlhabenden gleiche Vortheile mit dem Armen zugesichert habe. Allein um dieses annehmen zu dürfen, würde immer erst bewiesen werden müssen: daß das Armenrecht im Prozesse ein begünstigendes Privilegium sey: daß Anastasius dieses Privilegium von einem Theile auf den andern übertragen wollte; und endlich, daß auch die deutsche Gesetzgebung diese Ansichten getheilt habe. Gegen die ersten Voraussetzungen sind die Zweifel im Frühern angegeben. Daß aber die Reichsgesetzgebung in der Zulassung zum Armenrechte kein begünstigendes Privilegium bewilligen, sondern nur der Nothwendigkeit nachgebend, die Justiz auch dort verwaltet wissen wollte, wo Zahlung der Kosten der Parthey unmöglich war, geht aus den Bestimmungen über unsere Lehre zur Genüge hervor. Daß sie endlich, wenn im römischen Rechte die behauptete Gleichstellung beider Theile wirklich begründet gewesen wäre, diese nicht weiter anerkannt, sondern sogar aufgehoben hätte, beweißt die C. G. O. v. 1521. Tit. XXV. §. 1. „Vnd so die parthey, so armut geschworn, aus den actis oder newen fürwenden, mutwillig vnd vnrecht erfunden, das alßdan die nit angenommen, damit der gegentail dardurch schadens, so sie in außfürung der sachen darauff wenden müßt, vnd den darnach von yr nit bekommen möcht, entlestiget würde." Dasselbe wiederholt die C. G. O. v. 1555. I. 41. §. 2. Eben so verordnet der D. A. v. 1600. §. 8—10: daß Vorlagen aus dem Ar-

menſeckel nur für die arme Parthey, nicht aber auch, daß ſolche für den Gegner gemacht werden ſollen [25]).

Eine genaue Betrachtung der reichsgeſetzlichen Verordnungen über unſeren Gegenſtand giebt überhaupt bald die Überzeugung, daß die Reichsgeſetzgebung in dieſer Lehre ſehr weit gegangen iſt. Sie hat das zu leichte Zulaſſen zum Armenrechte durch mitunter harte Maaßregeln zu verhüten geſucht, indem ſie den Mißbrauch, den eine Parthey vom Armenrechte gegen die Gerichte und den Gegner zu machen Gelegenheit hat, wohl in Erwägung gezogen, und dem Richter große Gewalt gegeben, ihn in der Wurzel zu erſticken. Schon die C. G. O. v. 1495. §. 23. führt als Grund, weshalb der Arme verſprechen ſolle, die Prozeßkoſten, wenn er zu beſſerem Vermögen gelange, nachzahlen wolle, an: „daß auch der weg zu freuentlichs vnn mutwilligs vmtreibens, das die armen zu zeiten fürnemen, fürkommen werd.“ Die C. G. O. v. 1521. Tit. 25. beſtätigte die Dispoſition jener zu Worms aufgerichteten, Cammergerichtsordnung, und fügte noch hinzu: „Welche Acta (der vorigen Inſtanz) volgends durch drey Aſſeſſores, ſo der Cammerrichter dazu verordnet, beſichtigt, oder wo etwas neuwes fürgewendt werden wölt, daſſelbich auch zu vernemen. Vnd ſo die parthey, ſo armut geſchworn, auß den Actis oder newen fürwenden, mutwillig und vnrecht erfunden, daß alßdann die nit angenommen, damit der gegentail dardurch ſchadens, ſo ſie in außfürung der ſachen darauff wenden müßt, vnd den darnach von yr nit bekommen möcht, entleſtiget würde.“ Eben ſo führt die C. G. O. v. 1555. I. 41. im §. 1. denſelben Grund der C. G. O. v. 1495. an, wiederholt ſodann im § 2. noch deutlicher die angegebene Verordnung der C. G. O. v. 1521. und fügt im §. 3. noch hinzu: „So auch eyn arme Parthey einich ladung oder andern Proceſſen außbringen, vnd darauff andern hohes oder niedern

25) Vergl. auch C. G. O. v. 1555. I. 53., wo nur die arme Parthey, nicht auch ihr Gegner bedacht iſt.

ſtands, den ſie volgends den koſten nit zu bezahlen hette, mutwilliglich und vnbillicher weiß, in recht vmbziehen vnd beſchweren würde: Wöllen wir, daß Cammerrichter und Beiſitzer macht und befelch haben ſollen, dieſelben, bey denen ſolicher mutwill befunden würde, vnd die den koſten nit zu bezalen hetten, mit dem Thurn vnd anderer ſtraff, nach gröſſe und gelegenheit vnd verhandlung zu ſtraffen."

Wie wenig indeſſen ſchon zur Zeit der deutſchen Reichsverfaſſung dieſe wohlthätigen Verfügungen fruchteten, beweiſen die ſpäter für nothwendig erachteten Verordnungen, und deren Veranlaſſungen. Es verdient in dieſer Beziehung noch der D. A. v. 1600. §. 8—10 Erwähnung. Darin wird nicht blos über die große Menge von Armenſachen, welche an dem Reichskammergerichte anhängig waren, ſondern auch hauptſächlich darüber geklagt, daß die Sachen der Armen mehrentheils bawfallig ſeyn ſollten, weshalb es für hochnothwendig gehalten wurde, ſolcher faulen, nichtigen und untauglichen Sachen wegen, gebührende Verbeſſerung vorzunehmen, zumal da die malitia und Bosheit überhand nehme, und diejenigen Wohlthaten, welche das Beßte der Armen bezweckten, mißbraucht würden, und verhütet werden ſolle, daß rechtmäßige Sachen durch ſo baufällige Armenſachen nicht aufgehalten [26]) werden.

In der Anwendung hat man in Deutſchland, als gemeines Recht, niemals den Grundſatz befolgt: daß der Gegner einer zum Armenrechte zugelaſſenen Parthey, denſelben Credit in Anſpruch nehmen könne [27]). Aus dem hier Dargeſtellten wird dieſe Praxis im Allgemeinen auch ſowohl durch die Grundſätze der Geſetzgebungspolitik, als durch das poſitive gemeine Recht unterſtützt. Geht man nämlich von richtigen Grundſätzen über das Verhältniß der Reichsgeſetze, welche das Gerichtsweſen des Reichs-Cammer-Gerichts organiſirten, zu

26) Vergl. mit Viſitationsabſchied v. 1713. §. 60.

27) Was auch Gans (in dem Werke von dem Amte der Fürſprecher vor Gericht) ſelbſt bemerkt.

dem gemeinen Prozeßrechte aus[28]), ſo wird ſich, abgeſehen davon, daß es wenigſtens zweifelhaft iſt, ob die Ausdrücke specialis largitas, des Anaſtaſianiſchen Geſetzes auf das Armenrecht Bezug haben, mit Gans[29]) weder behaupten laſſen, daß das Geſetz des Kaiſers Anaſtaſius durch kein neueres Geſetz aufgehoben wäre, noch daß die annotatio sportularum ein unnatürliches Verhältniß ſey, von dem kein Geſetz etwas wiſſe[30]).

II. Ein anderer, dem erſten Anſcheine nach weit erheblicherer Grund für die gegenſeitige Anſicht wurde darin gefunden: „daß man es ſo ziemlich allgemein anerkannt, daß die Gerichtstaxen in die Claſſe der indirecten Abgaben gehören. Deswegen ſtehe aber auch die Zulaſſung der Armen zum Armenrechte in einer großen Inconſequenz mit den übrigen, die indirecten Abgaben betreffenden Geſetzgebung, indem auch der Ärmſte von keiner Gattung indirecter Abgaben befreit, und jeder zu gleicher Theilnahme an den Staatslaſten verbunden ſey. Daher ſey die Zulaſſung der Armen zum Armenrecht nicht eine nothwendige Folge der Geſetzgebung, ſondern vielmehr eine große Ausnahme einer allgemeinen Regel, welche nicht in ſich, ſondern blos durch Billigkeitsrückſichten begründet ſey. Auch haben große Staaten den Armen ein gleiches Privilegium nicht gegeben, und kenne man namentlich daſſelbe in Frankreich nicht[31]).

---

28) Mein Lehrb. des Civilproz. Aufl. 3. §. 17. und meine Abhandlung im Arch. für civiliſt. Prax. IX. S. 238.

29) Zeiſchrift a. a. O. S. 32, 33.

30) D. A. v. 1600. §. 6. „darüber dann ein verzeichnuß oder regiſter zu halten, was alſo angeregter maſſen außgelegt, darein zu zeichnen; damit auff den Fall eines oder deß andern der Armen Partheyen erhaltenen ſiegs, daſſelbe dem Armen ſeckel wider erſtattet werden köndte."

31) Daß auch die franzöſiſche Geſetzgebung ein Armenrecht kenne, iſt ſchon oben nachgewieſen, und der Verfaſſer kennt kein Land, in welchem den Armen die Juſtiz nicht unentgeltlich adminiſtrirt würde.

Allein dieſe Anſicht fällt durch die Betrachtung zuſammen, daß es eine durchaus unbewieſene Vorausſetzung iſt, welche die Prozeßkoſten als indirecte Abgaben darſtellt. Sie ſind vielmehr, wie ſchon oben bemerkt wurde, keine Contribution, ſondern eine Retribution, und aus den entwickelten Anſichten über die nothwendige Anerkennung des Armenrechts für die arme Parthey, aber auch nur für dieſe, würde ſogar folgen, daß, wenn die Prozeßkoſten eine indirecte Auflage wären, der Staat verpflichtet wäre, für die Armen, aber auch nur für dieſe, Freiheit, wenigſtens zeitige, von jener Steuerpflicht anzuerkennen. Sodann würde, jene gegentheilige Anſicht: daß Prozeßkoſten indirecte Auflagen ſeyen, und zu ſolchen jeder ohne Ausnahme verpflichtet ſey, einmal zugegeben, daraus nur folgen, daß das Armenrecht ganz aufgehoben werden müſſe, keineswegs aber, daß einzelne, ihren Privatvortheil erſtreitende Reiche als Arme zu behandeln ſeyen, und ſonach würde jenes Argument theils zu viel, theils zu wenig, deßhalb im Ganzen nichts beweiſen.

III. Ein ferneres Argument für die Behauptung, daß es Forderung der Gerechtigkeit ſey, daß im Falle ein Theil das Armenrecht genieße, auch der andere Theil unentgeltliche Rechtsverwaltung erhalte, hat man darin zu finden geglaubt: daß der Staat gerade durch die Geſtattung des Armenrechts den Reichen, welcher berechtigt ſey, dem Rechtsſtreite durch die exceptio praestandae cautionis pro expensis auszuweichen, nöthige, den ihm in pecuniärer Beziehung nachtheiligen Kampf mit dem Armen zu beginnen. So wie der Staat einen Nachtheil begründe, ſo müſſe er auch den daraus entſtehenden Schaden abwenden, und dieß geſchehe hier durch Erlaſſung der Gerichtstaxen.

Auch dieſes Argument beruht auf den unbewieſenen und nicht zu beweiſenden Vorausſetzungen: daß es in der Willkühr des Staats liege, das Armenrecht zu bewilligen oder zu verweigern, und daß der Staat durch die Bewilligung den Gegner des Armen in Nachtheil gebracht, und verpflichtet ſey,

dieſen Nachtheil wieder auszugleichen, und daß dieſe Ausgleichung durch unentgeltliche Adminiſtration der Juſtiz auch für den Reichen, bewirkt werde.

Nach dem oben Ausgeführten liegt aber für den Staat die rechtliche Nothwendigkeit vor, dem Armen die Juſtiz unentgeltlich verwalten zu laſſen. Der Umſtand, daß durch einen Prozeß eines Reichen mit einem zum Armenrechte Zugelaſſenen jenem möglicher Weiſe ein Schaden entſtehen könne, oder wirklich entſteht, kann dem Staate nicht die Verpflichtung auflegen, dieſen Schaden zu tragen. Der Staat iſt *berechtigt*, für die Verwaltung der Juſtiz von jedem Zahlungsfähigen, eine Retribution zu verlangen, *verpflichtet* aber auch dort, wo Zahlungsunfähigkeit zu jener Retribution vorliegt, dennoch für den Zahlungsunfähigen unentgeltlich Recht zu ſprechen. Der Schade, in welchen die eine Parthey durch die andere gebracht wird, iſt nicht durch eine Handlung des Staats, ſondern durch das Beginnen der andern Parthey entſtanden. Dieſes Beginnen muß in thesi eine rechtliche zuläſſige Handlung ſeyn, denn ſonſt könnte ſie nicht die Veranlaſſung eines prozeſſualiſchen Verfahrens werden, durch welches, wie vorausgeſetzt, ein Schaden demnächſt entſteht. Dieſen Schadenspunkt haben die Partheyen auszugleichen, weil nur ſie, nicht der Staat, ihn veranlaſſen, und wenn der beſchädigende Theil den Schaden nicht erſetzen kann, ſo iſt dieſes ein Zufall, den der Beſchädigte tragen muß. Der Staat, welcher vom Zahlungsfähigen Prozeßkoſten als *Vergütung* empfängt, bereichert ſich nicht mit deſſen Schaden, ſondern erhält nur, was ihm, dem Staate, gebührt. Die Nichterhebung dieſer Gebühren würde, in ſo fern aus ihnen die Koſten der Juſtizverwaltung beſtritten werden ſollen, ſogar eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit gegen andere Staatsangehörige ſeyn, welche, wenn die Gerichtstaxen die Gerichtskoſten nicht decken, den Ausfall zahlen müßten [32]), ſie würde

32) Wie wahr dieſes Argument im Großherzogthum Heſſen werden

eine Inconſequenz ſeyn, weil durch den Verzicht auf eine ſolche Einnahme doch in der That nur erklärt würde, daß ein Beitrag, der ſeiner Natur nach eine Retribution ſey, im Frageſalle aufhöre, eine Retribution zu ſeyn, weil ein Theil nicht in der Lage ſey, dem Gegner einen verurſachten Schaden zu erſetzen. Auch iſt die Vorausſetzung, daß der Reiche, wenn ſein armer Gegner demnächſt in die Koſten verurtheilt werde, in Schaden gerathe, in ſo fern nicht nothwendig richtig, als bekanntlich das Armenrecht nach den Verhältniſſen eines beneficii competentiae bewilligt wird [33]), alſo der arme Gegner recht wohl noch ſo viel im Vermögen haben kann, daß die Execution auf die Prozeßkoſten auf Anrufen des gewinnenden Theils wirkſam zu realiſiren iſt. Denn daß in ſolchem Falle der Arme bis auf den letzten Heller ausgepfändet werden kann, unterliegt keinem Zweifel [34]). Das Argument: daß der Staat durch Verleihung des Armenrechts dem Gegner die Wirkſamkeit der exc. praest. caut. pro expensis entziehe, und ihn dadurch in Schaden ſtürze, iſt gleichfalls nicht beweiſend. Aus dem Standpunkte der poſitiven Geſetzgebung betrachtet, iſt nämlich jene exc. p. c. pro expens. nur in ſo weit mit Wirkſamkeit begabt, als ſie einer Parthey gegenüber vorgeſchützt wird, welche zu zahlen im Stande iſt. Denn diejenige Parthey, an welche das Anſinnen, wegen der Prozeßkoſten Caution zu ſtellen, gemacht wird, ſoll dieſe entweder durch Bürgen leiſten, und wenn ſie hierzu nicht im Stande iſt, ſoll das eidliche Verſprechen, dem Gegner die Prozeßkoſten, ſofern er zu deren Erſtattung demnächſt verurtheilt werde, vergüten zu wollen, hinreichen [35]). Sodann iſt verordnet, daß durch eine

---

würde, geht aus der oben gegebenen Nachricht über den Ertrag des Gerichtsſtempels hervor.

33) Thibaut Syſt. d. P. R. §. 186.

34) Lauterbach Diss. de benef. compet. §. 6.

35) Nov. 112. cap. 2.

ſolche Einrede der Fortgang des Prozeſſes nicht gehemmt werden ſolle. Man ſieht daraus, daß die poſitive Geſetzgebung eben ſo weit entfernt war, die wirkſame Cautionsleiſtung als Bedingung, dem Armen die Juſtiz zu verwalten, irgend anzunehmen, als anzuerkennen, daß der Staat wegen Unzureichung jener Caution eintreten, oder auf die ihm gebührende Retribution von Seiten des zahlungsfähigen Theils verzichten wolle. In ſo fern iſt alſo jenes Argument aus dem Standpunkte des poſitiven Rechts betrachtet, nicht entſcheidend. Es fragt ſich daher: ob nicht aus allgemeinen Rechtsanſichten jene Argumentation als gewichtvoll nachzuweiſen ſey. Dieſes würde nur dann der Fall ſeyn, wenn bewieſen werden könnte, daß ein ſtreitender Theil, abgeſehen von aller poſitiven Geſetzgebung, berechtigt ſey, von dem Gegner zureichende Caution wegen der Prozeßkoſten zu verlangen, bevor er ſich in einen Prozeß mit Übernahme von Prozeßkoſten einzulaſſen verpflichtet ſey. Ein Recht auf Anerkennung einer ſolchen wirkſamen exceptio praestandae cautionis pro expensis läßt ſich aber ſchon deshalb nimmermehr beweiſen, weil deſſen Anerkennung von Seiten des Staates für dieſen eine Pflichtverletzung in ſich begreifen würde, nämlich Verletzung der Pflicht, auch dem gänzlich Unbemittelten, alſo demjenigen, der jene Caution nicht ſtellen kann, Juſtiz zu adminiſtriren. Zur Verletzung einer Rechtspflicht gibt es aber begreiflich weder für den Staat ein Recht, noch eine Pflicht, alſo auch für keine Staatsangehörigen ein Recht, ſolches zu fordern. Es würde ſonach jede poſitive Geſetzgebung, welche eine Caution gedachter Art mit ſo exorbitanter Wirkſamkeit einführen wollte, eine der erſten Pflichten, die Rechtsſprechung nicht an unmögliche Bedingungen zu knüpfen, verletzen. Iſt der Staat aber nicht nur nicht verpflichtet, ſondern nicht einmal berechtigt, jene exc. praest. caut. pro expens. mit durchgreifender Wirkſamkeit aufzuſtellen, ſo kann daraus, daß er es nicht thut, doch wahrlich keine Verbindlichkeit zu irgend einem Schadenserſatze hergeleitet werden. Die Richtigkeit dieſer Anſicht iſt in allen Verhält-

niſſen des rechtlichen Verkehrs ſo durchgreifend anerkannt, daß ſolche keines weiteren Belegs bedarf. Man ſieht, im Rückblicke auf das poſitive Recht, daß auch dieſes nicht weiter gegangen iſt, als es nach Grundſätzen der allgemeinen Rechtslehre gehen durfte. Denn das Inſtitut der Prozeßcautionen, innerhalb der Grenzen des rechtlich Möglichen, iſt allerdings eine eben ſo billige als weiſe Maßregel im Intereſſe der Partheyen, die dadurch gegen möglichen Schaden ſicher geſtellt werden. Über die Grenze des rechtlich Möglichen ausgedehnt aber, würde es ein Inſtitut, wodurch das Beſtreben, Private gegen möglichen Schaden zu ſichern, zum Ergebniß führen müßte, daß, um mögliches Unrecht zu verhüten, keine Juſtiz adminiſtrirt würde.

Zum Schluſſe dieſer Bemerkungen ſcheint es nicht unpaſſend, noch auf einige Folgerungen, zu denen der Grundſatz der rechtlich nothwendigen Gegenſeitigkeit des Armenrechts folgerichtig führen würden, aufmerkſam zu machen. Dabei kann vorerſt jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß die Idee über die Gegenſeitigkeit des Armenrechts noch zu wenig Gegenſtand einer wiſſenſchaftlichen Erörterung geworden iſt, als daß man nur erwarten könne, daß ſich ſtets auch nur beſtimmt ausgeſprochene Anſichten über dieſelbe vorfinden würden. Bekanntlich hat nämlich zuerſt Gans, verleitet durch irrige Interpretation einer Geſetzſtelle den Grundſatz als poſitiv rechtlich aufgeſtellt, und dann hat man dieſen Grundſatz als auch durch die Geſetzgebungspolitik geboten, in neuere Geſetze zu übertragen verſucht, ſich aber nirgends beſtimmt darüber ausgeſprochen, ob dann blos die Rechtsgleichheit der Partheyen, oder mögliche Vorbeugung der Chikanen eines Armen gegen einen Reichen, oder Verpflichtung des Staats zum Schadensersatze, oder was ſonſt, den Grund für die Ausdehnung des Genuſſes des Armenrechts auf den Reichen ſey. Denn ſieht man auch davon ab, daß, wie hoffentlich im Frühern zur Genüge nachgewieſen iſt, alle jene Gründe nicht das bewieſen, was ſie beweiſen ſollen, ſo iſt doch ſoviel gewiß, daß, jenach-

dem man von dem einen oder andern ausgeht, man bei der nähern Entwicklung der Theorie, und ihrer Durchführung bei den verschiedenen Arten der Prozeßkosten zu verschiedenen Resultaten gelangen würde.

Geht man nämlich davon aus, daß die Rechtsgleichheit der Partheyen dazu nöthige, dem Reichen die Vortheile des Armenrechts gleich dem Armen zuzuwenden, so müßte man folgerichtig auch behaupten: daß der Reiche in dem Umfange und Maaße, wie der Arme Freiheit von den Prozeßkosten genießen müsse.

Nun besteht aber das Armenrecht rücksichtlich der Prozeßführung darin, daß dem Armen die Justiz nur vor der Hand unentgeltlich verwaltet wird. Die Prozeßkosten sind nun theils Gerichtskosten, d. h. solche, die für die Thätigkeit des Richters und dessen Gehülfen zu entrichten sind, theils außergerichtliche Kosten, d. h. solche, die nicht an das Gericht, sondern an andere Hülfspersonen u. dergl. zu entrichten sind, z. B. Deserviten für Advokaten, Prokuratoren, Vormünder u. s. w., Reisekosten für solche Beistände und den Prinzipal selbst, für Zeugen, anderer Reise- und Zehrungsaufwand, Entschädigung für Zeitverlust, Geldvorlage, für außergerichtliche Anschriften, Notariatsgebühren, Bothenlohn, Briefporto u. dergl. m.

Dem Armen werden nicht blos die Gerichtskosten, sondern auch die nothwendigen außergerichtlichen Kosten creditirt und beziehungsweise vorgelegt, indem das gemeine deutsche Recht ausdrücklich verordnet, daß der Rechtsbeistand den Armen vorläufig auch ohne Honorar vertheidigen soll [36], und selbst alle übrigen baaren Auslagen vorgelegt werden müssen, wenn gleich sich darüber streiten läßt, ob diese Vorlage vom Staate oder vom Gerichtsherrn, oder von einer Armenkasse geschehen müsse [37], sondern es sich selbst recht-

36) Fr. 9. §. 5. de offic. proc. 1, 16. C. G. O. v. 1555. I. 19. §. 5.

37) Linde Lehrb. des Civilproz. Aufl. 3. §. 120. Note 13. — Ueber

fertigen läßt, Zeugen, Kunſtverſtändige u. ſ. w., auf den Grund allgemeiner Staatsbürgerpflichten zur Creditirung aller nicht in baaren Vorlagen beſtehenden Forderungen für Hülfeleiſtung im Prozeſſe, als verbindlich zu erklären. Auch dann, wenn die arme Parthey durch Verſäumniß Koſten veranlaßt, die hätten vermieden werden können, und zu deren Deckung ſie ſo wenig, wie zu andern vermögend iſt, muß ihr geholfen werden, ohne daß die ſonſt geforderte Vergütung der Verſäumungskoſten von Seiten der Parthey eine Bedingung des Fortgangs des Rechtsſtreits für den Armen werden kann.

Führte nun das Prinzip der Rechtsgleichheit wirklich zu einer Gegenſeitigkeit des Armenrechts, ſo müßte folgerichtig auch behauptet werden, daß nicht nur auch alle nothwendig baare Vorlagen für den Reichen ebenfalls vom Staate, oder den Gerichtsherrn oder gar aus Armenkaſſen beſtritten werden müßten, ſondern auch Advocaten, Procuratoren, Zeugen, Sachverſtändige u. dergl. müßten dem Reichen creditiren, und ſelbſt die Abtragung von Verſäumungskoſten dürfte der Reiche wirkſam ablehnen.

Leugnet man dieſe Folgerungen, ſo muß man auch zugeſtehen, daß es unrichtig iſt, die Rechtsgleichheit auf den Genuß des Armenrechts auszudehnen, weil die Folgerungen folgerichtig ſich ableiten, und ein wahres Prinzip zu keinen falſchen Conſequenzen führen kann, und überall, wo falſche Grundſätze und Anwendungen folgerichtig aus einem Prinzip fließen, das Prinzip nothwendig falſch iſt.

Geht man mit den Gegnern aber davon aus, daß die Gegenſeitigkeit des Armenrechts eine Schadensvergeltung von

---

den, dem Reichscammergericht eigenen Armenſeckel ſ. m. C. G. O. v. 1555. I. 53. Partikulargeſetze haben den Gerichten die baaren Vorlagen ſehr umfaſſend zur Pflicht gemacht, und ſelbſt Zeugen zur Vorlage ihres Zehrungsaufwandes verpflichtet. Schweitzer Lehrb. d. Sächſ. Proz. §. 45. Biener syst. p. jud. L. I. cap. VI. §. 50. Kori

Seiten des Staats sey, der dadurch, daß er einer Parthey das Armenrecht bewilligt, den Reichen in möglichen Schaden gestürzt habe, so bleibt immer die Folge bestehen, daß der Reiche nun in allen Beziehungen wie der Arme gehalten werden muß, und diejenigen Advokaten- und Procurator-Gebühren, Auslagen für Zehrungskosten u. dergl., welche bei dem Armen von jenen Personen creditirt und von dem Gerichtsherrn und Armencassen beziehungsweise vorgeschossen werden müssen, wäre der Staat verbunden, baar zu entrichten, weil, wenn der Staat den Reichen wirklich in Schaden setzt, Advocaten, Procuratoren, Zeugen, Sachverständige, Armencassen u. dergl. den Schadensersatz nicht zu leisten haben würden.

Stände das Prinzip der Rechtsgleichheit in seiner in Frage stehenden Anwendung richtig, so dürfte der Reiche selbst dann, wenn er in die Kosten verurtheilt worden wäre, zur Abtragung nicht angehalten werden, wenn der Arme sich in einer solchen Lage befände, daß, wäre er in die Kosten verurtheilt, eine wirksame Execution an der Vermögenslosigkeit gescheitert seyn würde; dagegen wäre allerdings der Reiche in dem Augenblicke zur Nachzahlung verpflichtet, wenn des Armen Vermögensumstände sich so verbessert hätten, daß, wäre er in die Kosten verurtheilt, er nun nachzuzahlen im Stande sey. — Also abermals eine recht sonderbare Folge! — Man wird freilich diese Behauptung ihrem Inhalte nach für absurd erklären; ich gebe zu, daß sie dieses wirklich ist, aber behaupte, daß sie folgerichtig aus dem jenseitigen Princip fließt.

Leitet man die Gegenseitigkeit des Armenrechts aus der Rücksicht des möglichen Mißbrauchs, den der Arme damit treiben könne, her, so vermeidet man allerdings die oben berührte Consequenz, verfällt dagegen in eine Reihe anderer.

Vorerst könnte alsdann doch erst in der Regel nur dann die Rede seyn, dem Reichen das Armenrecht zu gestatten, wenn er die Rolle des Beklagten, nicht auch dann, wenn er

die des Klägers übernimmt, weil in dieſem Falle in der Regel eine Chikane des beklagten Armen nicht angenommen werden kann. Aber ſelbſt unter dieſer Beſchränkung macht die Gegenſeitigkeit des Armenrechts unter Umſtänden in der Ausführung große Schwierigkeiten, wenn der reiche Beklagte als Wiederkläger in simultaneo processu auftritt.

Sodann iſt das Armenrecht kein untheilbares Recht, und es kann von mehreren Litisconſorten der eine zum Genuß des Armenrechts zugelaſſen werden, während die übrigen die Prozeßkoſten auslegen müſſen. Wie ſoll es nun in einem ſolchen Falle mit dem Gegner gehalten werden?

Es ereignet ſich auch nicht ſelten der Fall, daß zwei vermögende Partheyen mit einander in einen Prozeß verwickelt ſind, und beim Ausgange des Rechtsſtreits ſich zeigt, daß der in die Koſten verurtheilte Theil nun zahlungsunfähig iſt. Muß nicht auch hier in Conſequenz des jenſeitigen Prinzips der Staat den Schaden übernehmen, und alſo dem ſiegenden Theile die Koſten zahlen?

Mit Recht iſt auch ſchon bemerkt worden, daß es nicht conſequent zu ſeyn ſcheine, wenn der Staat dem Reichen, der mit dem Armen prozeſſire, eine Entſchädigung zuſichere, und die Fälle unbeachtet laſſe, in welcher ein Reicher aus Rachſucht, oder einer andern böslichen Abſicht, gegen einen weniger Bemittelten, der aber doch nicht gerade zum Armenrecht qualifizirt ſey, klagend auftrete, und dieſer, wie man den Fall in der Erfahrung ſo häufig antreffe, mit ſeinen Prozeſſen ſo lange chicanire und in Koſten bringe, bis er ſich außer Stand befinde, die Koſten ferner aufzubringen, und darum ſich genöthigt ſehe, von der weiteren Vertheidigung ſeiner Rechte abzuſtehen [38]). Denn will man das Prinzip der Rechtsgleichheit einmal ſo weit ausdehnen, daß darnach der Staat verbunden ſeyn ſoll, im Prozeſſe alle aus Privatverhältniſſen

38) M. ſ. v. Arens in der Verhandl. der erſten Kammer der großh. Heſſ. Landſt. Protokolle. Darmſt. 1830. S. 79.

folgenden Einflüsse auf die Streitsache abzuschneiden, auszugleichen und für die möglichen schädlichen Folgen einzutreten, so muß man auch consequent bleiben, das Prinzip in allen möglichen Richtungen durchführen, und dann wird noch gar vieles verordnet werden müssen, wogegen sich aber noch mehr würde erinnern lassen. Man würde dann z. B., wenn ein Reicher mit zulässigen außerordentlichen Mitteln seine Rechtsansprüche verfolgte, z. B. Gutachten von Spruchbehörden und berühmten Juristen einholte, und so s. g. expensae delicatae anwendete, von Seiten des Staates auch für den Gegner eine gleiche Anstrengung herbeiführen müssen.

Ebenso würde man den besiegten Reichen, sobald man ihm das beneficium annotationis hätte angedeihen lassen, auch mit derselben Strenge behandeln müssen, die nach Gesetz und Praxis gegen den unterliegenden Armen nach Umständen eintreten darf, wogegen sich Unbemittelte wahrscheinlich sehr verwahren, und lieber auf alle Gegenseitigkeit des Armenrechts verzichten würden.

So viel dem Verfasser bekannt geworden, hat man blos in Nassau die Gegenseitigkeit des Armenrechts, durch Ministerialrescript v. 31. Decemb. 1822, aber blos für den Fall anerkannt: „daß, wenn der zum Armenrecht Admittirte der Kläger ist, auch die Schriften des Beklagten, und die von demselben extrahirten Decrete auf Freipapier geschrieben werden dürfen. Wird indessen der Beklagte am Ende in die Prozeßkosten verurtheilt, so treten wegen nachträglicher Beilegung des erforderlichen Stempels die bestehenden Bestimmungen ein.“